

Amt Schönberger Land

Informationsvorlage Gemeinde Grieben	Vorlage-Nr: VO/6/0094/2018 - Rechnungsprüfung						
	Status: öffentlich						
	Sachbearbeiter: H.Westphal						
	Datum: 26.11.2018						
	Telefon: 038828/330-1601						
	E-Mail: h.westphal@schoenberger-land.de						
Tätigkeitsbericht des Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Schönberger Land für das Haushaltsjahr 2018							
Beratungsfolge 12.12.2018 Gemeindevertretung Grieben	Abstimmung: <table border="1"><thead><tr><th>Ja</th><th>Nein</th><th>Enth.</th></tr></thead><tbody><tr><td></td><td></td><td></td></tr></tbody></table>	Ja	Nein	Enth.			
Ja	Nein	Enth.					

Sachverhalt:

Das Kommunalprüfungsgesetz (KPG M-V) sieht vor, dass der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschuss über die Prüfungstätigkeit des Ausschuss einmal jährlich schriftlich der Gemeindevertretung berichtet. Dabei ist einzugehen auf die Durchführung und den wesentlichen Feststellungen der örtlichen Prüfungen.

Der Bericht ist nach Kenntnisnahme durch die Gemeindevertretung öffentlich bekanntzumachen und auszulegen.

Anlage:

Tätigkeitsbericht des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Schönberger Land für das Haushaltsjahr 2018

Tätigkeitsbericht des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Schönberger Land für die Gemeinde Grieben – Haushaltsjahr 2018

Die Gemeinde Grieben hat mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.04.2015 beschlossen die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung auf das Amt zu übertragen.

Gemäß § 136, Abs. 3 KV M-V wurde in der Hauptsatzung des Amtes Schönberger Land die Bildung eines Rechnungsprüfungsausschuss festgeschrieben.

Mit der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Schönberger Land vom 16. Januar 2017 wurde die Zusammensetzung des Rechnungsprüfungsausschuss neu bestimmt.

Der Ausschuss setzt sich aus 13 Mitgliedern und weiteren 10 Verhinderungsvertretern zusammen. Zurzeit sind 13 Mitglieder und 4 Verhinderungsvertreter in den Ausschuss gewählt. Im Jahr 2018 fanden 15 Sitzungen statt. Hauptthematik war die Prüfung von diversen Jahresabschlüssen, einschließlich der Einzelprüfungen zur Haushaltswirtschaft und dem Belegwesen, sowie zur Auftragsvergabe.

Für die Gemeinde Grieben wurden im vergangenen Jahr die Jahresabschlüsse 2015 und 2016 geprüft und ein entsprechender Bestätigungsvermerk erteilt. Des Weiteren wurde für das Haushaltsjahr 2016 die v. g. Einzelprüfungen durchgeführt. Die entsprechenden Protokolle waren als Anlage dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 beigelegt.

Die Prüfungen zu den Jahresabschlüssen 2015 und 2016 der Gemeinde Grieben umfassten die Bilanz zum 31.12.2015 und 31.12.2016, sowie die Ergebnis- und Finanzrechnung für den Zeitraum vom 01.01. -31.12.2015 und 01.01. -31.12.2016. Dabei wurde im Rahmen einer Vorprüfung die Plausibilität der einzelnen Bilanzveränderungen der jeweilige Haushaltsjahr untersucht und in der Hauptprüfung auf eine postenbezogene Fragenstellung in den drei Komponenten der Jahresabschlüsse Bezug genommen.

Die aufgetretenen Feststellungen wurden von Seiten der Verwaltung in den wesentlichen Punkten korrigiert. Korrekturen unterblieben bei unwesentlichen Feststellungen, welche keinen gravierenden Einfluss auf die Darstellung der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde Grieben haben. Die entsprechenden Feststellungen sind in dem Teilprüfungsprotokoll sowie in den Prüfungsdokumentationen zum Fragekatalog und dem Prüfbericht des jeweiligen Haushaltsjahres (2015 und 2016) enthalten.

Die Prüfungsergebnisse zu der Jahresabschlussprüfung 2015 wurden Ihnen bereits mit den Sitzungsunterlagen über die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 im April 2018 bekanntgegeben.

Die Prüfungsergebnisse zu der Jahresabschlussprüfung 2016 wurden Ihnen bereits mit den Sitzungsunterlagen über die Feststellung des Jahresabschlusses 2016 im September 2018 bekanntgegeben.

Zur Prüfung des Jahresabschlusses 2015 und 2016 der Gemeinde Grieben wurden einzelne Feststellungen aus der Vorprüfung von Seiten der Verwaltung in den wesentlichen Punkten korrigiert. Die einzelnen Feststellungen sind in der Plausibilitätsprüfung bzw. im Fragekatalog aufgezeigt.

Nicht korrigierte Feststellungen sind im jeweiligen Prüfbericht unter dem Punkt M, I und II detailliert aufgeführt.

Hier einige der dargelegten Feststellungen zu den Jahresabschlussprüfung 2015 und 2016:

1. Verspätete Erstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 bzw. 31.12.2016.

2. Die Dokumentation der Zugriffsrechte für die EDV (Kassen- und Rechnungswesen) wurde verbessert. Die Vergabe bzw. der Entzug von Berechtigungen sind unter Angabe eines Datums nachzuweisen.
3. Ein Inventurrahmenplan für das Jahr 2015/2016 konnte nicht vorgelegt werden. Für den Jahresabschluss 2015/2016 wurde eine nach Angaben im Anhang zum Jahresabschluss eine Beleginventur zu Grunde gelegt.
4. Das Verbuchen von Erträgen und Aufwendungen bzw. Ein- und Auszahlungen entspricht nicht immer dem Kontenrahmen, dieses führte unter anderem zu Abweichungen in den korrespondierenden Konten.
5. Die Gebühren für den Wasser- und Bodenverband wurden für das Haushaltsjahr 2015/2016 nicht im laufenden Haushaltsjahr erhoben, der Gebührenaussfall beträgt pro Jahr ca. 4,8 T€.
6. Haushaltsermächtigung für investive Auszahlungen wurden in Höhe von 4,5T€ bereits aus 2014 und +5,3T€ neu ins Folgejahr übertragen. Eine Inanspruchnahme erfolgte nicht. Die Auflösung wurde in 2017 vorgenommen. Des Weiteren wurde Haushaltsermächtigungen aus 2013 bzw. 2015 für laufende Aufwendungen bzw. Auszahlungen – Schullastenausgleich und Unterhaltungsaufwand ins Folgejahr 2017 weiterübertragen. Eine Weiterübertragung von Haushaltsermächtigungen im Bereich der laufenden Verwaltung ist gemäß § 15 GemHVO-Doppik unzulässig. Der § 15 GemHVO-Doppik, einschließlich der 2. Verwaltungsvorschrift vom 05.03.2013 sollten zukünftig beachtet werden. Aus dem Vorjahr bestehende Haushaltsermächtigungen sind jährlich mit den Jahresabschlussarbeiten zu prüfen und ggf. aufzulösen. Bei der Bildung neuer Haushaltsermächtigungen sind die rechtlichen Bestimmungen ebenfalls zu beachten und einzuhalten.
7. Die Deckungskreise orientieren sich nicht an den Teilhaushalten. Die Zweckbestimmung der Teilhaushalte wird damit nicht genutzt. Die genutzten Deckungskreise wurden nicht per Haushaltsvermerk erklärt.
8. Der Hauptproduktbereich „6“ ist in der Teilergebnisrechnung nicht als gesonderter Teilhaushalt ersichtlich. Im Anhang zum Jahresabschluss wird der Hauptproduktbereich „6“ als gesonderter Teilbereich ausgewiesen.
9. Eine Übersicht der Teilrechnungen gemäß § 46 GemHVO-Doppik liegt der Jahresrechnung nicht bei.

Diese Feststellungen wurden als unwesentlich von den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses für die Bestätigung der Jahresabschlüsse 2015 und 2016 der Gemeinde Grieben angesehen, da sie dem tatsächlichen Verhältnis der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde Grieben nicht wesentlich entgegenstehen.

Auch im Jahr 2019 werden die Jahresabschlussprüfungen für die Jahre 2017 und 2018 Hauptaufgabenfeld der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses sein. Zielsetzung ist schnellstmöglich und effektiv die Abschlussprüfungen fortzusetzen und die Bestätigungsvermerke zur Beschlussfassung der Jahresabschlüsse in den Gremien vorzulegen.

Schönberg, den 27.11.2018

gez. Herr Tengler
Ausschussvorsitzender